

Grundzüge der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI)

Stand:
08.05.2017

Grundzüge der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute (A-SRI)

Grundlagen der Identifizierung der A-SRI

Die Identifizierung der anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI) erfolgt in Deutschland nach § 10g Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) und steht im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Bewertung anderer systemrelevanter Institute (EBA/GL/2014/10), die wiederum die Rahmenregelung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) für den Umgang mit national systemrelevanten Banken berücksichtigen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestimmt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank mindestens jährlich, welche Institute als A-SRI eingestuft werden. Für diesen Zweck haben die Bundesbank und die BaFin gemeinsam eine entsprechende Methode entwickelt, die die Vorgaben des § 10g Absatz 2 KWG umsetzt und die prinzipienorientierten Anforderungen des BCBS sowie die seit dem 01.01.2015 anzuwendenden Leitlinien EBA/GL/2014/10 berücksichtigt.

Der Ansatz zur Bestimmung der A-SRI besteht aus zwei Stufen. In Stufe I werden die Institute zunächst nach einem von der EBA entwickelten einheitlichen indikatorbasierten Scoringmodell bewertet, um eine vergleichbare und transparente Ermittlung der A-SRI in allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. In Stufe II können die nationalen Aufsichtsbehörden weitere Institute als A-SRI klassifizieren (Supervisory Assessment). Dieser nationale aufsichtliche Ermessensspielraum soll sicherstellen, dass die Spezifika des jeweiligen nationalen Bankensystems stärker berücksichtigt werden können.

Stufe I: Scoringmodell mit EBA-Standardindikatoren

In Stufe I wird für jedes Institut anhand des einheitlichen, indikatorbasierten Scoringmodells der EBA ein Gesamtscore ermittelt. Dabei verwendet das Scoringmodell Indikatoren aus den Kategorien Größe, wirtschaftliche Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und Deutschland, grenzüberschreitende Aktivitäten sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Indikatoren zur Identifizierung anderweitig systemrelevanter Institute

Kategorie	Stufe 1: Pflichtindikatoren	Stufe 2: Indikatoren nach nationaler Erweiterung
Größe	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme + Eventualverbindlichkeiten
Wirtschaftliche Bedeutung (einschließlich Ersetzbarkeit / Infrastruktur des Finanzinstituts)	<ul style="list-style-type: none"> • Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen im Inland • Einlagen des Privatsektors in der EU • Kredite an den Privatsektor in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der über Target 2 angeschlossenen indirekten Teilnehmer • Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland¹ • Stückzahl abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland • Einlagen des Privatsektors in Deutschland • Kredite an den Privatsektor in Deutschland
Grenzüberschreitende Aktivitäten (inkl. Komplexität)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland • Forderungen gegenüber dem Ausland • Nominalwert der Over-the-Counter-Derivate 	<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen gegenüber ausländischen Nichtbanken • Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken • Forderungen gegenüber ausländischen Banken • Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken • Anzahl rechtlich selbstständiger Tochterunternehmen im In- und Ausland • Forderungen aus Derivaten im Handelsbestand • Verbindlichkeiten aus Derivaten im Handelsbestand
Vernetztheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten

¹ Erfasst werden Transaktionen von Nicht-Zahlungsdienstleistern als Kunden inländischer Payment Service Provider [PSP].

Kategorie	Stufe 1: Pflichtindikatoren	Stufe 2: Indikatoren nach nationaler Erweiterung
	gegenüber Finanzinstituten <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen gegenüber Finanzinstituten • Verbriefte Verbindlichkeiten 	gegenüber Banken <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten gegenüber Versicherern und sonstigen Finanzinstituten in Deutschland • Forderungen gegenüber Banken • Forderungen gegenüber Versicherern und sonstigen Finanzinstituten in Deutschland • Verbriefte Verbindlichkeiten

Quelle: BaFin und Bundesbank

Datengrundlage

Die Institutsdaten sind konsolidierte Daten auf Konzernebene, vornehmlich aus dem bankaufsichtlichen Meldewesen zum Stichtag 31.12. des vorhergehenden Jahres (soweit verfügbar). In die Analyse werden alle Institute in Deutschland einbezogen. Sollten aufgrund der angewendeten Bilanzierungsregeln Indikatorwerte nicht verfügbar sein, werden Stellvertreterindikatoren (sogenannte Proxies) verwendet.

Ermittlung des Gesamtscores

Die Berechnung des Gesamtscores je Institut in dem indikatorbasierten Scoringmodell entspricht der Ermittlung der Scores gemäß den EBA Leitlinien EBA/GL/2014/10.

- Der Scorewert je Indikator berechnet sich als Relation des Indikatorwerts des jeweiligen Instituts zum aggregierten Betrag der entsprechenden Indikatorwerte aller Institute.
- Der resultierende Scorewert wird mit 10.000 multipliziert, um ihn in Basispunkten darzustellen.
- Der Scorewert des jeweiligen Instituts in einer Kategorie wird anhand des einfachen arithmetischen Mittelwerts der Indikator-Scorewerte in dieser Kategorie berechnet.
- Der Gesamtscore des jeweiligen Instituts wird anhand des einfachen arithmetischen Mittelwerts der Scorewerte der vier Kategorien berechnet.

Anhand der Gesamtscores der Institute wird eine Rangordnung der Systemrelevanz erstellt. Institute mit einem Gesamtscore gleich oder oberhalb des Schwellenwertes von 350 Basispunkten (BP) werden entsprechend den EBA-Vorgaben automatisch als A-SRI eingestuft. Alle anderen Institute mit einem Gesamtscore von unter 350 BP bis 4,5 BP können in Stufe II zusätzlich als A-SRI klassifiziert werden.

Stufe II: Scoringmodell mit nationalem Ermessensspielraum

Bei der quantitativen Analyse der Stufe II wird in Deutschland ein erweitertes indikatorbasiertes Scoringmodell zugrunde gelegt (siehe Tabelle 1), das sich ebenfalls an den Anforderungen der aufsichtlichen Bewertung aus den EBA-Leitlinien orientiert. Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, dass in den EBA/GL/2014/10 verpflichtend vorgegebene Indikatoren zum Teil in ihrem Detaillierungsgrad erweitert betrachtet werden und darüber hinaus zusätzliche Indikatoren aus dem Anhang 2 der EBA/GL/2014/10 in der quantitativen Analyse ergänzt werden, um die Besonderheiten des deutschen Bankensektors adäquat zu erfassen.

Mittels der errechneten nationalen Gesamtscores wird erneut eine Rangordnung der Systemrelevanz erstellt. Alle Institute ab einem Gesamtscore von 100 BP werden – zusätzlich zu den bereits in Stufe I klassifizierten Instituten – als A-SRI eingestuft.

Das Ergebnis wird anschließend von BaFin und Bundesbank anhand eines Expertenurteils plausibilisiert. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Institute unterhalb des Schwellenwerts von 100 BP hinsichtlich ihrer Systemrelevanz ein weiteres Mal bewertet werden und dass geprüft wird, ob gegebenenfalls weitere Institute als A-SRI zu designieren sind. Auch hier liegt der Fokus der Betrachtung auf den potentiellen Auswirkungen einer Bestandsgefährdung oder eines Ausfalls des Instituts auf das Finanzsystem.

Kapitalpufferfestlegung

Anderweitig systemrelevante Institute können nach § 10g KWG von der BaFin mit einem zusätzlichen Kapitalpuffer belegt werden. Der gemäß § 10g Absatz 1 KWG maximale Kapitalpuffer von 2,0% wird in 0,5 Prozentpunktschritten auf die Kapitalpufferklassen verteilt, so dass vier Kapitalpufferklassen (0,5%, 1,0%, 1,5% und 2,0%) gebildet werden. Die Allokation der identifizierten A-SRI in die Kapitalpufferklassen erfolgt auf Basis ihrer Gesamtscores. Dafür werden die folgenden Schwellenwerte in BP angewendet:

Bucket	Intervall der Scorewerte in BP	Kapitalpufferanforderung in % des Gesamtrisikobetrags
1	≥ 1911	2,0% CET1
2	731 - 1.910	1,5% CET1
3	211 - 730	1,0% CET1
4	100 - 210	0,5% CET1

Quelle: BaFin und Bundesbank

Der Kapitalpuffer für die identifizierten A-SRI wird ab dem 1. Januar 2017 in drei Schritten eingeführt, sodass ab dem 1. Januar 2019 der vollständige Puffer vorzuhalten ist.

